

ERGÄNZUNGSBESTIMMUNGEN
FÜR DIE VEREDLUNG VON GARNEN, GE-
SPINSTEN UND LOSEM MATERIAL ZU DEN
EINHEITSBEDINGUNGEN FÜR TEXTIL-
VEREDLUNGSaufTRÄGE

§ 1
Veredlungspreise

Der Veredlungspreis gilt ausschließlich für die durch Farbgruppen und die verlangten Eigenschaften sowie für die nach Menge, Aufmachung und Qualität gekennzeichnete Veredlungsleistung.

§ 2
Berechnungsgewicht

- (1) Bei der Berechnung wird das bei der Anlieferung festgestellte Gewicht zugrunde gelegt. Mindestgewicht ist das Konditioniergewicht, sofern es höher ist als das in den Angebotsblättern festgelegte Mindestgewicht; sonst ist dieses zu berechnen.
- (2) Das Gewicht der Aufmachung wird bei der Feststellung des für die Berechnung maßgebenden Gewichtes mit berücksichtigt, ausgenommen Metall- und Kunststoffhülsen.

§ 3
Haftungsausschluß

Die Haftung des Veredlers ist ausgeschlossen für Veredlungsmängel, Schäden und Verluste,

- a) die auf die Aufmachung der Ware zurückzuführen sind, insbesondere auf unterschiedliche Spulengewichte oder auf unterschiedliche Shorehärte.
- b) sofern die Ware nach dem Färben vom Kunden oder dessen Abnehmer mit Präparationen behandelt wird und die Beanstandungen nachweislich auf diese Präparationen zurückzuführen sind.
- c) die dadurch entstehen, daß auf Verlangen des Auftraggebers unterschiedliche Qualitäten zur Einstufung in die Mengenstaffeln zusammengezogen werden.

§ 4
Besondere Bestimmungen für die Vered-
lung von Naturseide

- a) Ausfall der Erschwerung:
Die Erschwerung hat so zu erfolgen, daß sie sich im Rahmen der vom Auftraggeber verlangten Mindest- und Höchstansätze bewegt. Liegt der Ausfall einzelner Partien unter dem verlangten Mindestansatz, so erfolgt deren Berechnung nach der niedrigeren Erschwerungsstaffel erst dann, wenn der Durchschnitt der ganzen in Frage kommenden Erschwerungsaufgabe einen Ausfall unter dem verlangten Mindestansatz ergibt.
- b) Echtfärbung:
Für Echtfärbung wird eine Gewähr nur insoweit übernommen, als eine Verbesserung der gewöhnlichen Färbung technisch möglich ist.
- c) Haftungsausschluß:
Der Veredler haftet nicht für
 - aa) die Veredlung von Grège-Garnen, die nicht nach dem System Grant umgehaspelt oder die mit Schalen behaftet sind.
 - bb) den Ausfall und das Einhalten der verlangten Erschwerung, wenn die Rohseide erschwert ist.
 - cc) vorerschwerte Seide, die länger als 3 Monate ohne Einteilung beim Veredler lagert,
 - dd) "rote Flecken", welche durch äußere Einflüsse nach dem Färben entstehen können.